



NIEDERSCHRIFT

über die am

Mittwoch, den 17. Dezember 2025, um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal
stattgefundene öffentliche Sitzung des

Gemeinderates.

Anwesende GR-Mitglieder:

SPÖ	GL	LFL	FPÖ
Bgm. Gerald Preimel	Vzbgm. Bernhard Haslacher	GV Lorenz Podesser	GV Peter Klammer
Vzbgm. Siegfried Mohl Hans-Jörg Unterkofler	Josef Stanitznig	Peter Schober	Tamara Unterdorfer
Dieter Hasslacher	Stephanie Triebelnig		
Ulrike Nischelbitzer	Daniela Pichler	Sandra Angerer MAS MBA MSc,	
Barbara Pucher	Ing. Rudolf Hartlieb		
Siegfried Werner Mohl			

Nicht anwesend, entschuldigt: Georg Striedner, Alfred Winkler

Ersatzmitglied: Stefan Haslacher

Sonstige Anwesende: ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel

Schriftführerin: Gisela Burger

Zuhörer: 8 Personen

Vorbemerkung:

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., fristgerecht schriftlich, nachweislich mittels E-Mail (Digitalem Gemeinderat), bzw. Rsb unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen.

Diese Sitzung ist öffentlich und wurde durch Anschlag auf der Amtstafel und auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld kundgemacht. Nachdem alle Bestimmungen des § 35 der K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat mit 18 Mitgliedern vertreten ist, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Bürgermeister Gerald Preimel führt den Vorsitz, er begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und bedankt sich bei ihnen für ihr Interesse. Er weist darauf hin, dass es den Zuhörern nicht gestattet ist, an den Diskussionen des Gemeinderates teilzunehmen.

Fragestunde

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Anfragen an ihn und die geschäftsführenden Vizebürgermeister zu stellen.

Von GV Lorenz Podesser wird eine Anfrage an Vzbgm. Siegfried Mohl, bezüglich des Blinklichtes beim Fußgängerübergang beim Bildungszentrum gestellt. Diese wird von der Schriftführerin in die Liste der Anfragen im Gemeinderat aufgenommen.

Da keine Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung gestellt werden, stellt sich diese wie folgt dar:

TAGESORDNUNG

- Öffentlicher Teil:

1. Bestellung Niederschriftfertiger
2. Kontrollausschussbericht 3. Vierteljahr 2025
3. Stellenplan 2026
4. Wirtschaftshof-Verrechnungsstundensätze 2026
5. Voranschlag 2026 – Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag
 - a. Verordnung
 - b. Deckungsfähigkeit
 - c. Kassenkredit
6. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2026 – 2030
7. Anpassung Finanzierungsplan Sanierung Göriacher Straße
 - a. Höhe Mölltalfondsmittel 2026
 - b. Fördervereinbarung Kärntner Regionalfonds
8. Finanzierungsplan – Grabarbeiten, Erweiterung Straßenbeleuchtung
9. Abfallwirtschaft
 - a. Abfallgebührenverordnung 2026
 - b. Abfuhrordnung
10. Friedhofsgebührenverordnung 2026

11. Anpassung der Saalmieten ab 2026 – VAZ Möllbrücke, Kultursaal Pusarnitz und Veranstaltungsraum Göriach
12. Erweiterung KITA Pusarnitz – zweite Gruppe ab September 2026 – Grundsatzbeschluss
13. Aufhebung Mietvertrag Dorfservice – Vereinbarungsentwurf
14. Trassenführung 380kV-Leitung – weitere Vorgangsweise
15. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ: 5337/25 vom 01.10.2025 des DI Ronald Humitsch – Auflassung und Verkauf von öffentlichem Gut, Im Steinanger
16. Möllcamping - Saisonbericht 2025 und Tarifierpassung ab 2026
17. Erlebnisbad Möllbrücke – Saisonbericht 2025, Sanierung bzw. Investitionen 2026 und Tarifierpassung 2026
18. Langlaufloipe – neu
19. Berichte und Allfälliges

- **Nicht öffentlicher Teil:**

20. Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

1. Bestellung Niederschriftfertiger

Zu Niederschriftfertigern für die heutige Sitzung werden GR Dieter Hasslacher und GR Ing. Rudolf Hartlieb bestellt.

2. Kontrollausschussbericht 3. Vierteljahr 2025

Der Vorsitzende ersucht die Obfrau des Kontrollausschusses, Frau GRⁱⁿ Tamara Unterdorfer um ihren Bericht.

Sie informiert, dass der Kontrollausschuss am 02.12.2025 das 3. Quartal 2025 der Finanzgebarung der Marktgemeinde Lurnfeld auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit prüfte.

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden die Rechnungswesen-Belege von Nummer 1.177 bis 1.782, die Kassa-Belege von Nummer 375 bis 616 sowie eine Budget-Überwachungsliste einnahmenseitig zum 30.09.2025 und die aktuellen Zahlwegstände.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Daher stellt der Bürgermeister den

Antrag, der Gemeinderat möge den Kontrollausschussbericht des 3. Vierteljahrs 2025 zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

3. Stellenplan 2026

Die Amtsleiterin, Frau Mag.^a Jutta Gröppel, informiert, dass der Stellenplan im Vergleich zu 2025, keine Änderungen beinhaltet. Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 266 Punkte. Dieser Beschäftigungsrahmen wird mit 229,28 Punkten ausgenützt. Saisonbedienstete und Personen, die bis zu acht Monate beschäftigt werden, sind im Stellenplan nicht abgebildet. Sie erläutert den Stellenplan 2026:

Zahl: 011-0/xxx/2025

F:\Verordnungen\Stellenplan\Lurnfeld_Stellenplanverordnung_01.01.2026_Entwurf.docx

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 17. Dezember 2025, Zahl: 011-0/xxx/2025, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird (**Stellenplan 2026**)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 266 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungsausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD-Gruppe	DKI.	GKI.	Stellenwert	Punkte
1	100,00 %	B	VII	17	63	63,00
2	40,00%	D	III	5	27	10,80
3	67,50%	P5	III	2	18	
4	40,00%	P5	III	3	21	
5	100,00 %	C	V	10	42	42,00
6	50,00%	C	V	7	33	16,50
7	100,00 %	B	VI	9	39	39,00
8	57,50%	D	IV	7	33	18,98

9	100,00 %	C	V	9	39	39,00
10	87,50%	K	-	11	45	
11	72,50%	K	-	9	39	
12	62,50%			9	39	
13	62,50%	P3	III	6	30	
14	65,00%	P3	III	6	30	
15	87,50%	P3	III	7	33	
16	62,50%			6	30	
17	87,50%			6	30	
18	100,00 %			6	30	
19	87,50%			6	30	
20	50,00%	P5	III	2	18	
21	60,00%	P5	III	2	18	
22	100,00 %	P2	V	7	33	
23	100,00 %	P3	III	6	30	
24	100,00 %			6	30	
					BRP-Summe	229,28

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des vom 10. April 2025, Zahl: 011-0/525/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerald Preimel

Der Bürgermeister stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge dem Stellenplan 2026, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

4. Wirtschaftshof-Verrechnungssatzen 2026

Anhand der Neukalkulation der Verrechnungssatzen basierend auf den veranschlagten Personalkosten 2025, den Ausgaben 2024 laut Rechnungsabschluss sowie der aktuellen AfA (Abschreibung für Abnutzung) sollen die Verrechnungssatzen aufgrund von Kostenwahrheit angepasst werden.

Der Vorsitzende informiert aus der Finanzausschusssitzung, dass man sich, nachdem die Kalkulation bei einigen Gerätessatzen Reduzierungen ergeben würde, darauf einigte, die betroffenen Verrechnungssatzen für FIAT Strada und Seitenmulchgerät wie 2025 zu belassen. Die Wirtschaftshof-Verrechnungssatzen 2026 stellen sich wie folgt dar:

Verrechnungssatzen 2026

Art	Kalkulation	Beschluss	Vergleich VA 2025
a) Arbeiter	EUR 43,00	EUR 43,00	EUR 42,00
b) Fahrzeuge			
Traktor	EUR 27,00	EUR 27,00	EUR 24,00
Renault Pritschenwagen	EUR 16,00	EUR 16,00	EUR 16,00
Fiat Strada	EUR 29,00	EUR 35,00	EUR 35,00
c) Geräte (ohne Fahrer)			
Holder	EUR 64,00	EUR 64,00	EUR 57,00
Rasentraktor	EUR 13,00	EUR 13,00	EUR 11,00
d) Zusatzgeräte (ohne Lenker und ohne Fahrzeug)			
Zusatzgeräte	EUR 14,00	EUR 14,00	EUR 12,00
Seitenmulchgerät	EUR 6,00	EUR 9,00	EUR 9,00

Er stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge den Wirtschaftshof-Verrechnungssatzen 2026, wie vorgetragen, seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

5. Voranschlag 2026 – Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

a. Verordnung

Der Bürgermeister informiert, dass der Voranschlag 2026 folgende Summen umfasst:

Erträge:	EUR	7.936.700,00
Aufwendungen:	EUR	7.735.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR	201.100,00
--	-----	------------

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR	7.558.800,00
Auszahlungen:	EUR	7.332.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR	226.100,00
---	-----	------------

Der bereinigte, Wirtschaftsbetriebe und BZ-Mittel mit Investitionshintergrund herausgerechnet, Saldo 0, auf dem das Augenmerk der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung liegt, beläuft sich auf EUR 8.900,00 und wird als gesamt hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft gesehen. Daraus ist ersichtlich, dass im kommenden Jahr „keine großen Sprünge“ möglich sind. Andererseits wurden auch im heurigen Jahr trotz ähnlicher Prognosen einige Projekte umgesetzt. Beispielsweise wurde die Mitverlegung der Kabel für die Straßenbeleuchtung bei den Kelag-Grabungen bereits im VA berücksichtigt.

Er zitiert den Punkt 2 der textlichen Erläuterungen zum VA 2026, die einen zusammengehörigen Bestandteil dieser Niederschrift ¹⁾ bilden:

Die Strategie höchster Sparsamkeit muss auch 2026 fortgeführt werden. Das ganz leicht positive Ergebnis des bereinigten Saldos 0 ist nur möglich durch die Budgetierung von fast EUR 440.000,00 Bedarfszuweisungsmittel in der operativen Gebarung. Die Ertragsanteile wurden zwar um EUR 164.200,00 höher als 2025 prognostiziert, im Gegenzug stiegen jedoch auch die prognostizierten Umlagen um fast EUR 85.000,00.

Die veranschlagten Personalkosten im Finanzierungshaushalt belaufen sich auf 19,87 % im Vergleich zum Gesamthaushalt. Dieser Wert ist im Jahr 2026 leicht erhöht, weil eine Abfertigung nach dem Altsystem fällig wird.

Die Kommunalsteuer wurde nur vorsichtig erhöht veranschlagt, aufgrund der unsicheren Wirtschaftslage. In der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft wurden die Gebühren mit neuen Verordnungen angepasst. Einnahmenseitig erhöht veranschlagt, konnten auch Verwaltungsabgaben und Ortstaxen werden.

Ausgabenseitig musste auf die allgemeine Teuerung sowie erhöhten Instandhaltungsbedarf eingegangen werden.

Die Amtsleiterin erklärt den Verordnungsentwurf, der ebenfalls einen zusammengehörigen Bestandteil dieser Niederschrift ²⁾ bildet.

b. Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Bei Ausgabenansätzen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die

Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

c. Kassenkredit

Es wird festgehalten, dass der Kassenkredit bei der Raiffeisen Bank Lurnfeld-Mölltal eGen angefragt und mit einer fixen Verzinsung 2,25 % p.a. angeboten wurde. Die Ausnutzung des Kassenkredites erfolgt nur im Bedarfsfall. Der Kontokorrentrahmen wird mit EUR 1.220.400,00 festgelegt. Einmalige Bearbeitungsgebühr EUR 200,00.

Der Vorsitzende stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge

- a) der Verordnung des Voranschlages für das Finanzjahr 2026,
- b) der Deckungsfähigkeit (§ 3 der Verordnung) und
- c) dem Kontokorrentrahmen (§ 4 der Verordnung)

zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

6. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2026 – 2030

Die Amtsleiterin informiert, dass laut der VRV 2015 in Verbindung mit dem Kärntner Gemeinde Haushalts-Gesetz eine mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung für das Voranschlagsjahr und die vier aufeinanderfolgenden Jahre zu erstellen ist.

Weiters erklärte sie, dass die Einnahmen und Ausgaben aus jetziger Sicht fortgeschrieben wurden, somit stellt sich die mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2026-2030 wie folgt dar:

Mittelfristiger Finanzplan 2026 (Plan 2027 - 2030)

Marktgemeinde Lurnfeld

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.790.100,00	5.901.900,00	6.034.200,00	6.139.400,00	6.249.700,00
212	Erträge aus Transfers	2.133.500,00	2.248.800,00	2.250.400,00	2.203.200,00	2.199.100,00
213	Finanzerträge	13.100,00	13.000,00	12.800,00	12.800,00	12.800,00
21	Summe Erträge	7.936.700,00	8.163.700,00	8.297.400,00	8.355.400,00	8.461.600,00
221	Personalaufwand	1.427.700,00	1.456.300,00	1.491.000,00	1.514.400,00	1.544.500,00
222	Sachaufwand	3.007.200,00	2.985.600,00	2.982.500,00	2.945.900,00	2.926.300,00
223	Transferaufwand	3.209.500,00	3.297.300,00	3.323.500,00	3.397.500,00	3.465.500,00
224	Finanzaufwand	91.200,00	84.100,00	77.000,00	69.700,00	64.300,00
22	Summe Aufwendungen	7.735.600,00	7.823.500,00	7.874.000,00	7.927.500,00	8.000.600,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	201.100,00	340.200,00	423.400,00	427.900,00	461.000,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen					
240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen					
SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230 - 240)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 0 + Saldo 01)	201.100,00	340.200,00	423.400,00	427.900,00	461.000,00

Mittelfristiger Finanzplan 2026 (Plan 2027 - 2030)

Mörltal, Gemeinde

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - Interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
OPERATIVE GEBÄHRUNG						
311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	5.772.500,00	5.697.300,00	6.023.600,00	6.132.600,00	6.242.100,00
312	Einzahlungen aus Transfers	1.293.200,00	1.418.100,00	1.421.600,00	1.425.100,00	1.425.300,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	13.100,00	13.000,00	12.800,00	12.800,00	12.800,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	7.078.800,00	7.328.400,00	7.458.000,00	7.570.700,00	7.680.200,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.406.300,00	1.434.600,00	1.472.700,00	1.492.700,00	1.522.400,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand	1.928.800,00	1.937.200,00	1.940.500,00	1.957.300,00	1.955.700,00
323	Auszahlungen aus Transfers	3.209.500,00	3.297.300,00	3.323.500,00	3.397.500,00	3.465.500,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	91.200,00	84.100,00	77.000,00	69.700,00	64.300,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	6.635.800,00	6.753.200,00	6.813.700,00	6.917.200,00	7.007.900,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 – 32)	443.000,00	575.200,00	644.300,00	653.500,00	672.300,00
INVESTIVE GEBÄHRUNG						
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit					
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	15.800,00	15.400,00	15.400,00	300,00	300,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	306.900,00	146.700,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	322.700,00	162.100,00	85.400,00	70.300,00	70.300,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	398.900,00	131.400,00			
342	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen					
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers					
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	398.900,00	131.400,00	0,00	0,00	0,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 – 34)	-76.200,00	30.700,00	85.400,00	70.300,00	70.300,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	366.800,00	605.900,00	729.700,00	723.800,00	742.600,00
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	157.300,00	9.200,00	9.300,00	9.400,00	6.300,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten					
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	157.300,00	9.200,00	9.300,00	9.400,00	6.300,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	299.000,00	299.200,00	304.000,00	327.100,00	366.400,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten					
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	299.000,00	299.200,00	304.000,00	327.100,00	366.400,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	-140.700,00	-290.000,00	-294.700,00	-317.700,00	-360.100,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	226.100,00	315.900,00	435.000,00	406.100,00	382.500,00

Dies ist eine vage Betrachtung in die Zukunft, die positiv erscheint, da künftige Vorhaben und Investitionen, die noch nicht beschlossen sind, auch nicht abgebildet sind.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2026 bis 2030 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

7. Anpassung Finanzierungsplan Sanierung Göriacher Straße

a) Höhe Mölltalfondsmittel

Bürgermeister Gerald Preimel erklärt, dass sich nach einer Erhöhung der Mölltalfondsmittel 2026 von EUR 76.600,00 auf EUR 83.100,00, folgende Finanzierungsplanänderung des Vorhabens Sanierung Göriacher Straße für die Jahre 2026 und 2027 ergibt:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026	2027
Baukosten excl. Wasserleitung inkl. Regenwasserkanal	410.000	148.600	211.100	50.300
Ingenieurleistungen, Vermessung;	40.000	20.000	20.000	
Unvorhergesehenes	20.000			20.000
Summe:	470.000	168.600	231.100	70.300

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026	2027
Regionalfonds-Darlehen	148.000		148.000	
Förderung AKL Abt. 10 ländliches Wegenetz	140.000	140.000		
LAG Leader-Mittel	-		-	
Mölltalfonds-Mittel (Rest 2025)	28.600	28.600		
Mölltalfonds-Mittel 2026	83.100		83.100	
Mölltalfonds-Mittel 2027	70.300			70.300
Summe:	470.000	168.600	231.100	70.300

Regionalfonds-Darlehen

Rückzahlung:	8 Jahre	Zinsen	BZ Bindung
2027	18.500	1.480	19.980
2028	18.500	1.295	19.795
2029	18.500	1.110	19.610
2030	18.500	925	19.425
2031	18.500	740	19.240
2032	18.500	555	19.055
2033	18.500	370	18.870
2034	18.500		18.500
Gesamtbelastung		6.475	154.475

b) Fördervereinbarung Kärntner Regionalfonds

Die Amtsleiterin erläutert die Fördervereinbarung des Kärntner Regionalfonds über das Darlehen in Höhe von EUR 148.000,00, abrufbar ab Jänner 2026. Das Darlehen läuft acht Jahre, die Verzinsung beträgt 1 % auf den aushaftenden Kreditbetrag und wird mit einer Jahresrate jeweils zum 30.06., beginnend ab dem der Auszahlung folgenden Jahr. Für die Rückzahlungsraten sind Bedarfszuweisungsmittel zu reservieren.

Der Vorsitzende stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge

- dem geänderten Finanzierungsplan und
- der Fördervereinbarung des Kärntner Regionalfonds,

wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

8. Finanzierungsplan – Grabarbeiten, Erweiterung Straßenbeleuchtung

Der Bürgermeister berichtet, dass der Bauausschuss Grabarbeiten und Straßenbeleuchtung für Altenmarkt, Göriach und Pusarnitz besprochen hat. Bei der Begehung des Ausschusses mit Ing. Pirkebner am 5.12.2025 wurde ein Bedarf an 55 Laternen festgestellt. Dies erforderte eine neuerliche Kalkulation. Der Investitionsbedarf beträgt voraussichtlich EUR 250.000,00. Im Finanzausschuss und Gemeindevorstand wurden noch EUR 259.00,00 angenommen.

Finanzierung Grabarbeiten und Straßenbeleuchtung

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2026	
Grab- und Bauarbeiten	116.300	116.300	
Elektroinstallationen	37.600	37.600	
Straßenlaternen	83.400	83.400	
Nebenkosten	12.700	12.700	
Summe:	250.000	250.000	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2026	
KIG-Mittel	36.000	36.000	
LAG Leader-Mittel	75.000	75.000	
Bedarfszuweisungsmittel 2026	122.000	122.000	-
Zuführung aus der operativen Gebarung	17.000	17.000	
Summe:	250.000	250.000	-

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Finanzierungsplan der Grabarbeiten und Straßenbeleuchtung, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

9. Abfallwirtschaft

a. Abfallgebührenverordnung 2026

Vzbgm. Mohl berichtet, dass der Abfallgebührenhaushalt nicht mehr ausgeglichen ist. Daher wurde eine Erhöhung der Abfallgebühren, die zuletzt im Dezember 2021 angepasst wurden, notwendig. Da die Beiträge an den Abfallwirtschaftsverband im nächsten Jahr nicht erhöht werden, ist die Gebührenerhöhung moderat.

Um Plastik zu vermeiden ist man bestrebt, die Müllsäcke für die laufende Abfuhr weitgehend abzuschaffen. Die Bürger, die derzeit noch Müllsäcke verwenden, wurden angeschrieben und über die Einführung der neuen Containergrößen mit 40l und 90l informiert.

Ab 2027 sollen Müllsäcke nur mehr im Sonderbereich und zusätzlich zu den Mülltonnen, bei höherem Abfallaufkommen, verwendet werden. Ab dann erfolgt auch die Ausgabe derselben ausschließlich am Gemeindeamt.

Weiters informierte er, dass ab 2026 das Intervall der Abfuhr der gelben Säcke, aufgrund des Getränke-Flaschen- und Dosen-Pfandes wieder auf sechswöchentlich umgestellt wird.

Die Amtsleiterin erläuterte folgenden Verordnungsentwurf, welcher bereits von Frau Dr. Krenn (Abteilung 3) begutachtet wurde und die stufenweise Erhöhung für die nächsten drei Jahre beinhaltet:

Zahl: 852-0/xxx/2025

Möllbrücke, am xx. Dezember 2025

K:_Gemeinde\Verordnungen\Abfallgebühren\Abfallgebührenverordnung 2026 Entwurf neu 20122025.docx

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 17. Dezember 2025, Zl. 852-xxx/2025, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2025, Zl. 852-0/xxx/2025 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) *Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.*
- (2) *Die Abfallgebühren werden - mit Ausnahme der Entsorgung der biogenen Abfälle - geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.*
- (3) *Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.*

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
65 Liter Müllsack im Sonderbereich	Euro 46,00	Euro 48,00	Euro 50,00
40 Liter Müllbehälter	Euro 46,00	Euro 48,00	Euro 50,00

90 Liter Müllbehälter	Euro 65,00	Euro 68,00	Euro 70,00
je 120 Liter Müllbehälter	Euro 84,00	Euro 88,00	Euro 92,00
je 240 Liter Müllbehälter	Euro 169,00	Euro 177,00	Euro 186,00
Je 800 Liter Müllbehälter	Euro 562,00	Euro 590,00	Euro 620,00
je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 773,00	Euro 810,00	Euro 850,00

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
40 Liter Müllbehälter	Euro 4,00	Euro 4,20	Euro 4,40
90 Liter Müllbehälter	Euro 6,00	Euro 6,30	Euro 6,60
je 120 Liter Müllbehälter	Euro 8,00	Euro 8,40	Euro 8,80
je 240 Liter Müllbehälter	Euro 16,00	Euro 17,00	Euro 18,00
Je 800 Liter Müllbehälter	Euro 55,00	Euro 58,00	Euro 61,00
je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 75,00	Euro 79,00	Euro 83,00

- (2) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr für die im Gemeindeamt ausgegebenen 65 Liter Zusatzmüllsäcke aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
Je 65 Liter Müllsack	Euro 5,00	Euro 5,25	Euro 5,50

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke (und Zusatzsäcke) mit dem festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
Je 65 Liter Müllsack	Euro 3,50	Euro 3,75	Euro 4,00

- (4) *Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Biomüll, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:*

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
Je 120 Liter Bi- tonne	Euro 6,00	Euro 6,50	Euro 7,00
Je 240 Liter Bi- tonne	Euro 12,00	Euro 13,00	Euro 14,00

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) *Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.*
- (2) *Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.*

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) *Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich hat – soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt wird – mit Abgabenbescheid zu erfolgen.*
- (2) *Die Abfallgebühren für die Müllsäcke im Sonderbereich und die Bereitstellungsgebühren sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides am 10. Februar eines jeden Jahres fällig.*
- (3) *Im Abholbereich sind vierteljährlich am 12. April, am 12. Juli, am 12. Oktober und am 12. Jänner (des Folgejahres) anteilige Zahlungen für die Restmüll- und Biomüll-Behälterentleerungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzungen zu leisten.*
- (4) *Der Betrag wird mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.*
- (5) *Die Entsorgungsgebühr für den 65 Liter Zusatzmüllsack (zusätzlich zum Pflichtmüllbehälter oder Pflichtmüllsack für den Sonderbereich) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt zu entrichten.*

§ 6

Inkrafttreten

- (1) *Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.*

- (2) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 22. Dezember 2021, Zl. 852-0/468/2021, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.*

Der Bürgermeister:
Gerald Preimel

Bürgermeister Gerald Preimel stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Abfallgebührenverordnung 2026, wie vorge-
tragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten An-
trages.

b. Abfuhrordnung

Gleichzeitig wurde die Abfuhrordnung, die zuletzt 1995 überarbeitet wurde, an die ge-
setzlichen Vorgaben angepasst und Frau Uta Perisutti (Abteilung 8, AKL) zur Begutach-
tung vorgelegt.

Die Amtsleiterin informiert daraus, dass im § 2 beim Sperrmüll das Altstoffsammelzent-
rum der Energie AG Umweltservice aktualisiert wurde und im § 6 die ab 2026 zur Ver-
fügung stehenden Müllbehälter ergänzt wurden.

Zahl: 852-0/xxx/2025

Möllbrücke, am xx. Dezember 2025

K:_Gemeinde\Verordnungen\Abfallgebühren\Abfuhrordnung 2026 Entwurf 12_2025.docx

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom xx. Dezember 2025, Zahl: 852-0/ xxx/2025,
mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (ABFUHRORDNUNG)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der
Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 wird verordnet:

§1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Marktgemeinde Lurnfeld sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die
Sammlung sowie die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müll-
abfuhr ein.

§2

Abfuhr von Sperrmüll

Im Abholbereich anfallender Sperrmüll kann zu festgelegten Terminen zum Abfallsammelzentrum
(Energie AG Umwelt Service, Gewerbezone 1, 9814 Mühldorf) verbracht werden. Im Bedarfsfall er-
folgt die Abholung von Sperrmüll über vorherige Anforderung durch die Marktgemeinde Lurnfeld.

§3 Sonderbereich

Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung (Anlagen I) bis IV) zu dieser Verordnung festgelegten Grundstücke. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§4 Sammelplätze für Müllbehälter und Sperrmüll aus dem Sonderbereich

Der Sammelplatz für Restmüll ist wie folgt festgelegt: Dorfbrunnen, Göriach
Der Sammelplatz für Sperrmüll ist wie folgt festgelegt: Energie AG Umwelt Service, Gewerbezone 1, 9814 Mühlendorf;

§5 Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

Die zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung bis spätestens 06:00 Uhr zum jeweiligen Abfuhrtermin an der Grundstücksgrenze (Hauszufahrt) des bebauten Grundstücks bereit zu stellen und nach der Entleerung selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

§6 Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebauten Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude (das ist ein Gebäude mit mindestens einem Wohnraum oder sonstigem Aufenthaltsraum), darf nicht unterschritten werden.
- (2) Als Müllbehälter sind vorgesehen:
 - a) Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 65 Liter für den Sonderbereich und für Übermengen
 - b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 40 Liter
 - c) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 90 Liter
 - d) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
 - e) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter
 - f) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 800 Liter
 - g) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Liter
- (3) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- (4) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 Abs. 2 lit. a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bei
 - a) bis zu 10 Mitarbeitern mit 120 Liter Abfall pro Monat
 - b) mehr als 10 Mitarbeitern mit 240 Liter Abfall pro Monat festgelegt.
- (5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der zu verwendenden Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

§7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

(1) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

(2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

(1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühr setzt sich aus der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr zusammen. Die Bereitstellungsgebühr wird nach der Höhe der Fixkosten des Gebührenhaushaltes Abfall, maximal mit 50 % festgelegt und auf die Gesamtzahl der im Abfuhrbereich aufgestellten Müllbehälter entsprechend dem Volumen aufgeteilt.

(3) Eigentümer eines bebauten Grundstückes haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

§9

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

§10

Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 16. März 1995, Zahl: 813-0/176/1995, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerald Preimel

Der Vorsitzende stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Abfuhrordnung 2026, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

10. Friedhofsgebührenverordnung 2026

Referent, Vzbgm. Bernhard Haslacher, informiert, dass nach Vorberechnung der Finanzverwalterin im Ausschuss die Indexanpassung der Friedhofsgebühren beschlossen wurde.

Die erstmalige Nutzung von Urnengräbern für die Dauer von 10 Jahren wird auf EUR 500,00 festgelegt, damit die Kosten für die Anschaffung der Edelstahlrahmen und deren Einsetzung in das Erdreich gedeckt sind.

Die Friedhofsgebührenverordnung 2026 wurde von der Amtsleiterin vorbereitet und von der Aufsichtsbehörde bereits begutachtet. Die Verrechnung höherer Nutzungsgebühren für die ersten 10 Jahre bei Urnengrabstätten und die Umstellung auf die jährliche Vorschreibung (bisher jeweils für 3 Jahre) der Erhaltungsgebühren sind die wichtigsten Änderungen daraus:

Zahl: 817-0/xxx/2025

Möllbrücke, am 17. Dezember 2025

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 17. Dezember 2025, Zahl 817-0/xxx/2025, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe und die Gebühren für die Aufbahrungshallen ausgeschrieben werden

(Friedhofsgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 14. Mai 2020, Zl. 817-0/445/2020 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, bzw. -gräber und der Aufbahrungshallen werden von der Marktgemeinde Lurnfeld Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen, bzw. -gräber sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte, bzw. Urnennische oder Urnengrab zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden für die Bereitstellung und Erhaltung einerseits und für die Benützung anderseits ausgeschrieben.
- (3) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshallen sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (4) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe und Aufbahrungshallen in Möllbrücke und Pusarnitz.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Nutzung einer Grabstätte werden für die Dauer von 10 Jahren wie folgt festgelegt:

a.	Für ein Einzelgrab	€	130,00
b.	Für ein Familiengrab	€	250,00
c.	Für eine Urnengrab (erstmalige Nutzung)	€	500,00
d.	Für eine Urnennische bzw. ein Urnengrab (ab dem 11. Jahr)	€	130,00.

(2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Erhaltung einer Grabstätte werden pro Kalenderjahr wie folgt festgelegt:

a.	Für ein Einzelgrab	€	21,00
b.	Für ein Familiengrab	€	42,00
c.	Für eine Urnennische bzw. ein Urnengrab	€	21,00

(3) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen beträgt je Aufbahrung € 125,00.

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten, Urnennischen bzw. Urnengräbern erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen oder Urnengräber beziehungsweise die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 14. Dezember 2023, Zahl 817-0/504/2023, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe Möllbrücke und Pusarnitz und die Gebühren für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Gerald Preimel

Der Vorsitzende stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Anpassung der Tarife und der Friedhofsgebührenverordnung 2026, wie oben ausgeführt.

Beschluss: Der Gemeindevorstand beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

11. Anpassung der Saalmieten ab 2026 – VAZ Möllbrücke, Kultursaal Pusarnitz und Veranstaltungsraum Göriach

Vzbgm. Haslacher informiert, dass die Indexanpassung der Saalmieten in der Marktgemeinde Lurnfeld von ihm und der Finanzverwalterin vorbereitet und im Ausschuss und Gemeindevorstand beschlossen wurde.

Er verliest den Entwurf der Anpassung der Saalmieten:

FF-Haus Göriach	Sondertarif allgem.		Sondertarif allgem.		Sondertarif allgemein	
	aktuell		+ 5,8 % Index		gerundet ab 01.01.26	
Veranstaltungsraum	70,00		74,06		75,00	
Benützung Außenanlagen, einschließlich WC und Saalbenützung	100,00		105,80		110,00	
Kultursaal Pusarnitz						
Kultursaal, Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb u/o Eintritt	350,00	500,00	370,30	529,00	370,00	530,00
Kultursaal, Frühschoppen, Hochzeiten, private Feiern udgl.	180,00	300,00	190,44	317,40	190,00	320,00
Außenanlagen mit WC, Kühlanlage, Küche u Vereinsraum	100,00		105,80		110,00	

Veranstaltungszentrum Möllbrücke (VAZ)

Großer Saal, Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb u/o Eintritt	350,00	500,00	370,30	529,00	370,00	530,00
Großer Saal, Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb, Frühschoppen, Hochzeiten, private Feiern udgl.	180,00	400,00	190,44	423,20	190,00	425,00
Kleiner Saal, Frühschoppen, Geburtstagsfeiern udgl.	150,00	250,00	158,70	264,50	160,00	265,00

Da keine Wortmeldungen erfolgen, stellt Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge der vorgetragenen Indexanpassung der Saalmieten ab 01.01.2026 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

12. Erweiterung KITA Pusarnitz – zweite Gruppe ab September 2026 – Grundsatzbeschluss

Vzbgm. Siegfried Mohl berichtet, dass es aufgrund der erhöhten Nachfrage sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Geburtenzahlen der Jahre 2023 bis 2025 die Erweiterung der KITA unumgänglich, also die Einrichtung einer zweiten KITA-Gruppe erforderlich ist.

Für die Erweiterung der KITA werden die vom Dorfservice genutzten Räumlichkeiten benötigt. In diesem Zusammenhang soll die bestehende gelbe KIGA-Gruppe umgesiedelt werden, um die Adaptierung für die neue KITA-Gruppe vorzunehmen. Hierfür ist eine 100%ige Förderung möglich, es handelt sich um die Förderung gemäß Art. 15a B-VG.

Angebote wurden bereits eingeholt, wobei darauf geachtet wird, ausschließlich heimische Unternehmen zu beauftragen. Die vorliegende Kostenschätzung (Stand Nov. 2025) beträgt EUR 105.000,00.

Kindertagesstätte Pusarnitz, Umbau 2026

KOSTENSCHÄTZUNG - Stand Nov. 2025

Gewerk	Grundlage	Nettosumme
Baumeisterarbeiten	lt. Angebot Golger	8.912,50
Elektrikerarbeiten	Kostenschätzung	3.000,00
Installationsarbeiten	Kostenschätzung	7.500,00
Fliesenlegerarbeiten	Kostenschätzung	5.000,00
Akustikmaßnahmen	Kostenschätzung	14.000,00
Malerarbeiten	Kostenschätzung	8.000,00
Bodenlegerarbeiten	Kostenschätzung	2.000,00
Tischlerarbeiten	lt. Angebot Hasslacher	17.058,00
Möblierung	lt. Angebot Ebhardt	33.976,34
Teppiche	Kostenschätzung	1.500,00
Vorhänge etc.	Kostenschätzung	2.500,00
Diverses, Rundung		1.553,16
Summe		105.000,00

Die einmaligen Investitionskosten zur Schaffung zusätzlicher Bildungs- und Betreuungsplätze für unter Dreijährige betragen maximal EUR 125.000,00 für eine reine KITA-Gruppe und EUR 50.000,00 für AEG. Förderfähig sind Baukosten, Außenanlagen, pädagogische Gestaltung der Freispielfläche, Einrichtungsgegenstände und pädagogisches Material.

Der Familien- und Sozialausschuss und der Gemeindevorstand haben diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und sprachen sich für die Erweiterung der KITA aus.

Die Förderantragstellung einschließlich Projektbeschreibung und Kostenschätzung erfolgte termingerecht vor dem 30.11.2025. Die Rückmeldung über die mögliche Förderhöhe wird bis zum 31.01.2026 erwartet und das Gesamtprojekt muss bis September 2026 abgeschlossen sein.

Der Vorsitzende stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der KITA Pusarnitz um eine zweite Gruppe mit September 2026, wie beschrieben, fassen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

13. Aufhebung Mietvertrag Dorfservice – Vereinbarungsentwurf

Für die Erweiterung der KITA werden die, derzeit vom Dorfservice genutzten, Räumlichkeiten benötigt. Die Dorfservice - Geschäftsführerin wurde bereits in Kenntnis gesetzt, dass der bestehende Mietvertrag per Ende Mai aufgelöst wird, damit der Umbau mit Juni 2026 beginnen kann.

Die schriftliche Mitteilung an das Dorfservice bzw. Aufhebung des Mietverhältnisses soll spätestens im Feber 2026, sobald die Förderzusage für die Erweiterung der KITA vorliegt, ergehen.

Die Amtsleiterin informiert, dass die Aufhebungsvereinbarung, die vom Notariat Mag. Dr. Trampitsch vorbereitet wurde, noch aktualisiert werden muss, da sich die Person der Geschäftsführerin geändert hat.

GR Stanitznig fragt nach, ob es das Dorfservice in der Gemeinde schon alternative Räumlichkeiten gefunden hat. Der Vorsitzende erklärt, dass die Marktgemeinde Lurnfeld dabei natürlich behilflich ist bzw. es einige Möglichkeiten von privaten Vermietern gibt und stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge die Aufhebung des Mietvertrages vom 12.12.2019 per Ende Mai 2026, wie beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

14. Trassenführung 380kV-Leitung – weitere Vorgangsweise

Der Vorsitzende informiert über die Chronologie der Infotermine:

- Vorstellung des Projektes in Villach am 6.10.25
- Infoveranstaltung in Spittal am 8.10.25, an der die Gemeindevorstandsmitglieder und Frau Mag.^a Gröppel teilgenommen haben.
- Am 29.10.2025 haben zwei Vertreter der APG das Projekt abermals den Gemeindevorstandsmitgliedern der Marktgemeinde Lurnfeld präsentiert. Dabei wurde vom Bürgermeister bereits ein Alternativplan vorgelegt.
- Am 2.12.2025 fand in der Gemeinde Reißbeck diesbezüglich eine Besprechung von Bürgermeistern und Gemeindevertretern der Gemeinden Reißbeck, Baldramsdorf und Lurnfeld mit Projektleiter Wolfgang Hafner und Leitungsbauplaner Lukas Reider (APG) und Projektleiter Gernot Kowatsch (KNG) statt, bei der abermals eine alternative Trassenführung vorgeschlagen wurde.

Die Projektplaner haben zugesagt, die Alternative bis Feber zu prüfen und das Ergebnis den Gemeinden Ende Feber zu präsentieren.

Die Gemeindevertreter haben sich auf eine gemeinsame Vorgangsweise bzw. gemeinsames Auftreten geeinigt. Dabei wurde auch eine „Aufforderung zur Prüfung einer alternativen Trassenführung für das Kooperationsprojekt „Netzraum Kärnten 380-kV“ erarbeitet, welche heute vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Bgm. Angerer war bei dem Termin verhindert, jedoch hat auch die Gemeinde Mühldorf der „Petition“ im Gemeinderat zugestimmt.

Der Vorsitzende bringt den Anwesenden die „Aufforderung zur Prüfung einer alternativen Trassenführung für das Kooperationsprojekt „Netzraum Kärnten 380-kV“ zur Kenntnis. Diese wird der Niederschrift als Anlage 3) beigelegt.

In der anschließenden Debatte ergänzt er, dass das Siedlungsgebiet geschützt und die Trasse nordseitig über das Goldeck und den Siflitzgraben geführt werden und das Umspannwerk keinesfalls im Siedlungsgebiet entstehen soll. Das Lurnfeld ist die Gemeinde in Kärnten, die von der derzeitigen Trassenführung am meisten betroffen ist.

Ein Problem stellt die Goldeckbahn dar, welches jedoch im Bereich der Querung mit einer Einhausung der Seilbahn zu lösen wäre.

Auf Anfrage von GV Klammer bestätigt der Bürgermeister, dass jedes einzelne Mitglied der Landesregierung die von den Gemeinderäten beschlossene „Aufforderung zur Prüfung einer alternativen Trassenführung für das Kooperationsprojekt „Netzraum Kärnten 380-kV“ erhält.

GRⁱⁿ Daniela Pichler gibt zu bedenken, dass die Trasse am Berg sicher kostspieliger ist, worauf GR Ing. Hartlieb entgegnet, dass damit auch sehr viel Geld verdient wird. Weiters erwähnt er, dass das Naturschutzgebiet durch die Alternativtrasse nicht berührt wird.

Vzbgm. Haslacher berichtet, dass die Planer bei allen Infoveranstaltungen die gleichen Antworten auf Alternativvorschläge hatten und bekräftigt, dass wir, wenn die APG ihre Meinung nicht ändert, kämpfen müssen.

GR Stanitznig vertritt die Ansicht, dass die Marktgemeinde Lurnfeld dieses Projekt, dass bereits seit Reißeck II geplant wurde, nicht braucht. Die Informationen wurden absichtlich zurückgehalten. Mit dem Projekt wird die Landschaft, der Siedlungsraum und jegliche touristische Nutzung zerstört.

Vor 20 Jahren sind die Landespolitiker hinter den Bürgern und Gemeinden gestanden, dadurch wurde der Mölltalfonds eingerichtet, der für die Gemeinden die Finanzierung zahlreicher Projekte erleichtert. Wenn das Projekt durchgeführt wird und Entschädigungszahlungen geleistet werden, sollte dies nach dem Muster des Mölltalfonds erfolgen.

GV Podesser spricht die UVP an, dabei müsste die Alternativtrasse insofern punkten, als dass die Drau kein einziges Mal gequert wird. Er schlägt vor, sich mit den Gemeinden im oberen Drautal zu vernetzen.

GRⁱⁿ Sandra Angerer findet es gut, dass mehrere Gemeinden gemeinsam auftreten.

Der Vorsitzende stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge die bisher geplante Trasse der 380 kV-Leitung ablehnen und dem, mit den Gemeinden Reißeck und Baldramsdorf, erarbeiteten Alternativvorschlag für die Trassenführung der 380 kV-Leitung, wie vorgetragen, seine Zustimmung erteilen. Weiters möge der Gemeinderat der Übermittlung der „Aufforderung zur Prüfung einer alternativen Trassenführung“, wie beschrieben, an

- die APG (Austrian Power Grid),
- die KNG-Kärnten Netz GbmH
- und an die Mitglieder der Kärntner Landesregierung

zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

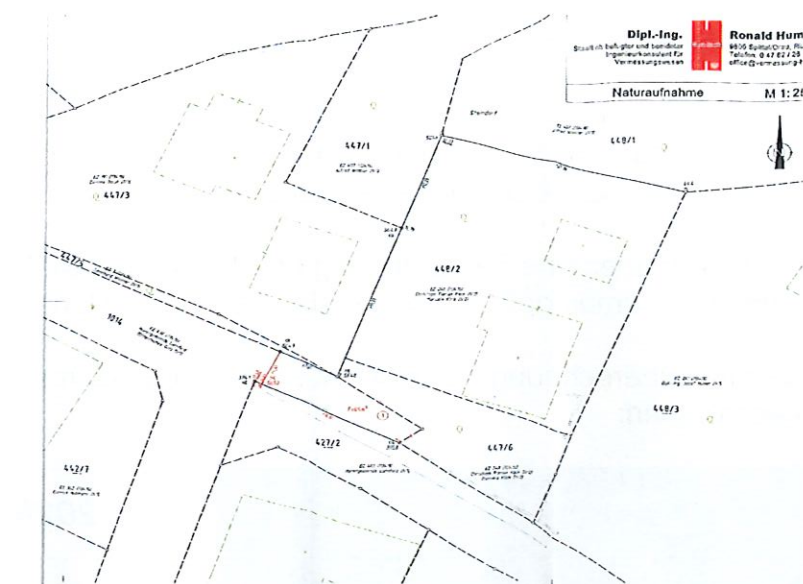
Anmerkung: Die „Aufforderung zur Prüfung einer alternativen Trassenführung für das Kooperationsprojekt „Netzraum Kärnten 380-kV“ wurde mittlerweile in allen vier Gemeinde vom Gemeinderat beschlossen und unterfertigt.

15. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ: 5337/25 vom 01.10.2025 des DI Ronald Humitsch – Auflassung und Verkauf von öffentlichem Gut, Im Steinanger

Der Bürgermeister informiert, dass die Eigentümer des Objektes Im Steinanger 7, 9812 Pusarnitz, um Auflassung und Verkauf eines Teiles der Parzelle 1014, KG. 73416 Pusarnitz angesucht haben.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 02.07.2025 für den Verkauf des Gesamtteiles im Ausmaß von ca. 69 m² zum Grundstückspreis von EUR 50,-/m² ausgesprochen.

Damit waren die potentiellen Käufer einverstanden, woraufhin die Vermessung von DI Ronald Humitsch, 9800 Spittal/Drau, durchgeführt wurde. Die Vermessungsurkunde GZ: 5337/25 vom 01.10.2025 liegt nun vor:



Das aufzulassende Trennstück 1 weist eine Fläche von 69 m² auf. Die südliche Mauer kommt auf Privatgrund der Antragsteller zu liegen.

Das Verfahren nach dem Kärntner Straßengesetz zur Erhebung betreffend die noch notwendige Verwendung des Trennstückes 1 als Verbindungsweg wurde inzwischen durchgeführt. Beim Ortsaugenschein am 31.10.2025 wurde festgestellt, dass die Bedeutung des Straßenteiles für den Verkehr und die Wirtschaft der Gemeinde weggefallen ist und die anwesenden Anrainer mit der Auflassung und Veräußerung eines Teiles des öffentlichen Gutes einverstanden sind.

Die Kundmachung gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 über die Aufhebung der Widmung zum Gemeindegebrauch und Entlassung des Trennstückes 1 aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Lurnfeld war in der Zeit von 10.11.2025 bis 24.11.2025 öffentlich angeschlagen. Während der Kundmachungsfrist wurden keine Einwendungen vorgebracht, daher kann der Beschluss zur Auflassung und zum Verkauf des Trennstückes 1 gefasst werden.

Der Bürgermeister stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge der Vermessungsurkunde GZ.: 5337/25 vom 01.10.2025 des DI Ronald Humitsch, 9800 Spittal/Drau, seine Zustimmung erteilen und beschließen, für das vom Grundstück 1014, KG. 73416 Pusarnitz, abfallende Trennstück 1 im Ausmaß von 69 m² die Widmung zum Gemeindegebrauch aufzuheben und aus dem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ zu entlassen.

Weiters möge der Gemeinderat der Veräußerung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 69 m² an die Antragsteller zum Grundstückspreis von 50,--/m² zustimmen.






Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

16. Möllcamping - Saisonbericht 2025 und Tarifierhöhung ab 2026

Der Tourismusreferent, Vzbgm. Bernhard Haslacher, berichtet, dass der Möllcamping gut läuft, in der Saison 2025 hatten wir ca. 6.800 Übernachtungen, die Einnahmen betragen ca. EUR 63.000,00. Es stehen keine größeren Reparaturen an.

Im Tourismusausschuss wurde über eine Tarifierhöhung beraten, da der Möllcamping im Vergleich zu den umliegenden Campingplätzen mit Abstand einer der Günstigsten ist.

Anhand der vorliegenden Indexberechnung wurde im Ausschuss und Gemeindevorstand folgende Anpassung beschlossen:

		2025	2026
	GRUNDGEBÜHR inkl. Strom pro Tag - 2 Personen (inkl. Dusche), Stellplatz, und Strom	€ 23,00	€ 30,00
	Radlertarif pro Tag 1 Person (inkl. Dusche) und Stellplatz	€ 12,00	€ 14,00
	jeder weitere Erwachsene	€ 8,50	€ 10,00
	jedes weitere Kind und Jugendlicher (3 bis 15 Jahre)	€ 5,50	€ 6,50
	Orts- und Nächtigungstaxe (ab 17 Jahren pflichtig) in Höhe der geltenden Orts- und Nächtigungstaxenverordnungen	€ 2,70	€ 2,70 (ab 01.11.2026 voraussichtlich Aufenthaltsabgabe EUR 4,00)
	Hund pro Tag	€ 2,00	€ 3,00

In der Vor- und Nachsaison (Mai, Juni und September) soll die Grundgebühr für zwei Personen EUR 27,00 pro Tag betragen.

Vzbgm. Mohl betont, dass auf Grund des inkludierten Badeeintrittes der Campingtarif immer noch günstig ist.

Der Vorsitzende stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Anpassung der Campingtarife ab 01.01.2026, wie ausgeführt, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

17. Erlebnisbad Möllbrücke – Saisonbericht 2025, Sanierung bzw. Investitionen 2026 und Tarifierpassung 2026

Vzbgm. Bernhard Haslacher informiert aus dem Tourismusausschuss, dass die Bade-eintrittseinnahmen im Erlebnisbad Möllbrücke in der Saison 2025 mit EUR 25.145,00, etwas höher als die veranschlagten EUR 23.500,00 ausfielen. Davon stammen ca. EUR 2.500,00 aus Umbuchungen vom Möllcamping. Der Abgang im Erlebnisbad Möllbrücke betrug heuer EUR 143.421,72. (2024 waren es EUR 138.000,00).

Sanierung und Investitionen 2026

Trotz des Abganges stehen auch vor der nächsten Saisonöffnung wieder diverse Investitionen an:

- Neue Kassenlösung für Eintrittsgebühren
- Bodensauger Mariner 3S
- Adaptierung Dunstabzug Buffet (Empfehlung des Lebensmittelinspektors)
- Mauersanierung im Innenbereich des Buffets (Auflage Lebensmittelinspektor)
- Stabilisierung des Buffetbodens und Verkleidung mit Lochgitter

Der Gemeindevorstand hat die oben ausgeführten, notwendigen Investitionen beschlossen. Diese wurden auch im Voranschlag 2026 berücksichtigt.

Bürgermeister Preimel stellte in der Tourismusausschusssitzung fest, dass im Erlebnisbad nach über 30 Jahren eine Generalsanierung nötig wäre, für die leider die finanziellen Mittel fehlen. So müssen die notwendigen Investitionen Großteils aus dem laufenden Betrieb finanziert werden und dadurch entsteht der hohe Abgang.

Der Referent informiert, dass seitens des Landes Kärnten im Frühjahr eine Erhebung über den Investitionsbedarf in kommunalen Schwimmbädern gemacht wurde. Die Markt-gemeinde Lurnfeld hat bis 2030 einen Investitionsbedarf von EUR 550.000,00 für eine Generalsanierung angemeldet.

Tarifierpassung ab 2026

Aufgrund der Indexsteigerung ist die Erhöhung der Eintrittstarife ab 01.01.2026 geplant. Diese sollen, wie folgt angepasst werden:

TARIFART:	2025 EUR	Jahresdurchschnitt Index +15%	2026	ANMERKUNG:
EINTRITTSGEBÜHREN:				
für Erwachsene	4,50	5,17	6,00	
für Senioren (ab 65 Jahren)	3,50	4,02	5,00	
Abendeintritt für Erwachsene (ab 16:00 Uhr)	2,50	2,88	4,00	
für Kinder von 3-15 Jahren	2,50	2,88	4,00	Kinder unter 3 Jahren haben freien Eintritt
Abendeintritt für Kinder von 3-15 Jahren (ab 16:00 Uhr)	1,50	1,73	2,50	Kinder unter 3 Jahren haben freien Eintritt

für Versehrte (mit Ausweis ab 80%)	1,70	1,96	4,00	
Familienkarte: Eltern mit zwei und mehr Kindern, von 3 – 15 Jahren (ohne Kästchen)!	12,00	13,80	14,00	Kinder unter 3 Jahren haben freien Eintritt
Kästchen	1,00	1,15	2,00	
Kabine	3,00	3,45	4,00	
PUNKTEKARTEN: (12 Punkte) gültig für 2 Saisonen	24,00	27,60	30,00	Erwachsene: 2 Punkte, Erwachsene – 1 h Schwimmen oder Abend-eintritt 1 Punkt. Kinder (3-15 J.) 1 Punkt
SAISONKARTEN:				
für Kinder von 3-15 Jahren ohne Kästchen	32,50	37,38	40,00	Kinder unter 3 Jahren haben freien Eintritt
für Erwachsene ohne Kästchen	55,00	63,25	65,00	
für Senioren (ab 65 Jahren) ohne Kästchen	45,00	51,75	55,00	
für Erwachsene mit Kästchen	65,00	74,75	85,00	
für Senioren (ab 65 Jahren) mit Kästchen	55,00	63,25	75,00	
für Familie, ohne Kästchen oder Kabine	100,00	115,00	115,00	Familientarif:
für Familie mit Kästchen	110,00	126,50	135,00	Zwei Erwachsene mit Kindern
für Familie mit Kabine	130,00	149,50	155,00	(von 3 – 15 Jahren)
Saisonkabine			40,00	
Saisonkästchen			20,00	
BENÜTZUNGSGEBÜHREN:				
Liegestuhl od. Sonnenschirm / Tag	3,50	4,02	4,00	Kaution EUR 10,00
Tischtennis, pro halbe Stunde	3,00	3,45	3,50	
Schlüsselkaution	2,50	2,88	2,50	
Schwimmflügel (zum Ausborgen)	kostenlos		kostenlos	

[einschließlich MwSt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe]

Öffnungszeiten: 9:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Ermäßigter Gruppentarif ab 10 Personen (z. B. Schulklassen): EUR 2,50 pro Kind, EUR 4,00 pro erwachsener Person. (Tel. Voranmeldung bei Frau Stefanie Klammer unter der Tel. Nr. 0676 / 54 24 123 notwendig. Eine Begleitperson pro 10 Schülern hat freien Eintritt) Kindern unter 8 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet!

Der Bürgermeister stellt den

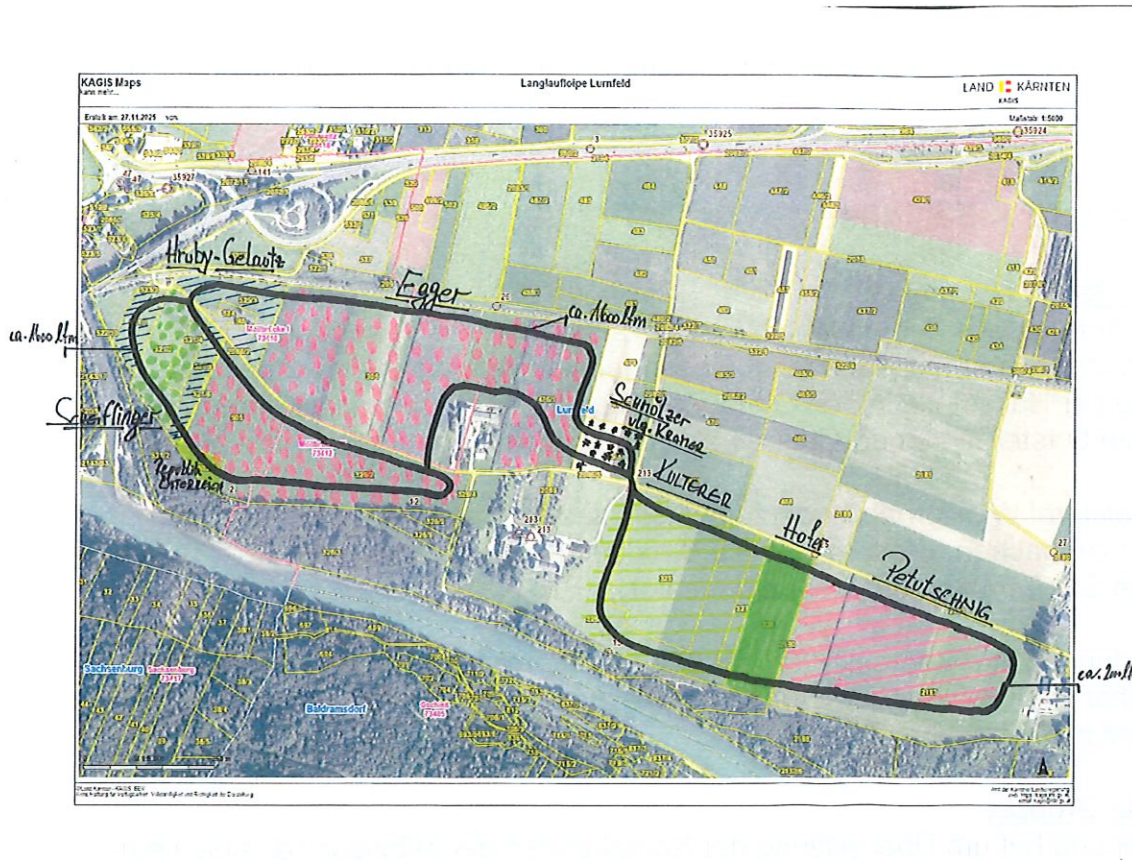
Antrag: Der Gemeinderat möge der Anpassung der Erlebnisbadtarife ab 01.01.2026, wie oben ausgeführt, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

18. Langlaufloipe – neu

Vzbgm. Bernhard Haslacher berichtet, dass der Bürgermeister mit zwei Grundeignern und GRⁱⁿ Daniela Pichler und er Gespräche mit den restlichen Grundstücksbesitzern in Drauhofen und St. Gertraud geführt haben, damit bei ausreichend Schnee auch in unserer Gemeinde wieder eine Loipe gespurt werden kann.

Diese Gespräche wurden von den Grundbesitzern positiv aufgenommen, die bisher gültigen Vereinbarungen gekündigt und eine neue Vereinbarung, für die von der geänderten Trassenführung betroffenen Grundstückseigner vorbereitet.



Bei den Vereinbarungen mit zwei Grundstücksbesitzern wurde ein geringfügiger Zusatz aufgenommen.

Der Referent bringt den Anwesenden die neue Vereinbarung zur Kenntnis. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Laufzeit 10 Jahre
- Entschädigungszahlung von EUR 0,10/lfm.
- Die Entschädigungszahlung fällt nur an, wenn die Grundinanspruchnahme tatsächlich erfolgt ist, d.h. genügend Schnee vorhanden war, um eine Loipe zu spuren.

Die Marktgemeinde Lurnfeld muss für Parkplätze sorgen. Die Parkplätze werden unter der Schnellstraßenbrücke in Altenmarkt, sowie beim Modellfliegerplatz zur Verfügung stehen.

Die Loipe wird auf einer Breite von 4 Metern gespurt, der Rundkurs ist 5 km lang. Der Vorsitzende informiert, dass ein Gespräch mit Herrn Hartwig Zagler, Bediensteter der Stadtgemeinde Spittal, der die Loipe auch in den vergangenen Jahren mit dem Kommunalgerät gespurt hat, noch ausständig ist.

Er stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Auflösung der bisherigen Vereinbarung, dem Entwurf der neu abzuschließenden Vereinbarung mit den Grundstückseigner für die Nutzung der Grundstücke und das Anlegen einer Loipe, wie vorgetragen, seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

19. Berichte und Allfälliges

Bürgermeister Gerald Preimel

Bezüglich der Anfrage aus der letzten Gemeinderatssitzung zur Verlegung der Haltestelle in Pattendorf, teilt er mit, dass beim Ortsaugenschein festgestellt wurde, dass eine Verlegung der Haltestelle in den Ort laut StVO nicht möglich ist, da auf den Zufahrtsstraßen im Ortsteil Pattendorf keine Fahrspur für den Gegenverkehr frei bliebe.

Die Straßenmeisterei Winklern prüft derzeit, die Haltestelle mit Blinklicht von beiden Seiten sichtbar zu machen. Weiters wird die Bundesstraße im Bereich der Haltestelle mit einer neuen Straßenlaterne besser beleuchtet.

Außerdem ist der nächste Zebrastreifen nur 300 m entfernt, dort gibt es eine weitere Haltestelle, daher ist die Verlegung der Haltestelle auch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht machbar.

ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel

Der Gemeindebund hat um Übermittlung der Kontaktdaten der Mitglieder des Gemeinderates ersucht. Sie gibt eine Liste weiter, bei der sich diejenigen, die das möchten, eintragen können.

Vzbgm. Siegfried Mohl

- LR. Daniel Fellner hat Mittel zur Ausstattung von zwei Volksschulklassen zur Verfügung gestellt.
- Bei der mündlichen Verhandlung zur Umwidmung des Sportplatzes in Göriach hat er Bgm. Preimel vertreten. Der Umwidmungsantrag ist im Laufen.
- In der Gemeinde Kleblach-Lind wird ein „Mikro ÖV-Verkehr“ zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum installiert. Die Finanzierung ist für drei bzw. acht Jahre gesichert.
- Mit dem neuen Fahrplan gibt es seit 14.12.2025 eine neue Buslinie vom Bahnhof Lendorf über das ehemalige Gasthaus Trattler zum Bahnhof Pusarnitz

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Zuhörern für ihr Interesse und wünscht ihnen frohe Weihnachten. Er bittet sie, den Saal zu verlassen, kurz draußen zu warten und lädt dann alle nach dem nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu einem kleinen Umtrunk ein.

- **Nicht öffentlicher Teil:**

20. Personalangelegenheiten


Gemäß K-AGO hat die Darstellung des nicht öffentlichen Teiles von Gemeinderatssitzungen gesondert zu erfolgen! Im Sinne dieser Bestimmung erfolgt dort auch deren Ausführung (siehe eigene Niederschrift: „Gemeinderat 4a - nicht öffentlich/2025 vom 17.12.2025)! Weiters hat eine getrennte Ablage dieser Niederschriften im Gemeindeamt zu erfolgen!

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Gerald Preimel bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 21:35 Uhr.

Für den Gemeinderat:



 (GR Dieter Hasslacher)



 (GR Ing. Rudolf Hartlieb)

Der Bürgermeister:



 (Gerald Preimel)



 (ALin Mag.a Jutta Gröppel)

Schriftführerin:



 (Gisela Bürger)

Anlage 1)

Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2026

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023 zum Voranschlag 2026

1. Wesentliche Kennzahlen zum Voranschlag:**Hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft - Abgangsdeckungsbedarf**

20643 Lurnfeld

VA 2026

20643 Lurnfeld			VA 2026	Hoheitliche Gemeinde
	Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamthaushalt
	EHH Erträge	21	6.588.800	7.936.700
-	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	3.600	3.600
-	Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	676.300	840.300
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0
-	EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	14.000	14.000
+	FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) Annuitätensatz des K-BBF (Konto 3013)	3331 (VC 0) Konto 3013	0	0
	EHH Erträge - bereinigt		5.894.900	7.078.800
	EHH Aufwendungen	22	6.679.100	7.735.600
-	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	21.400	21.400
-	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	786.800	1.064.400
-	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0
-	EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0	0
-	EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0) EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999)	2225 (VC 0) Konto 7999	0	0
-	FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	343 (VC 0)	0	0
+	FHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	15.100	298.000
	EHH Aufwendungen - bereinigt		5.886.000	6.947.800
	EHH - Saldo 0 bereinigt hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft	SA0 ber.	8.900	131.000

2. Wesentliche Ziele und Strategien:

Die Strategie höchster Sparsamkeit muss auch 2026 fortgeführt werden. Das ganz leicht positive Ergebnis des bereinigten Saldos 0 ist nur möglich durch die Budgetierung von fast EUR 440.000,00 Bedarfszuweisungsmittel in der operativen Gebarung. Die Ertragsanteile wurden zwar um EUR 164.200,00 höher als 2025 prognostiziert, im Gegenzug stiegen jedoch auch die prognostizierten Umlagen um fast EUR 85.000,00.

Die veranschlagten Personalkosten im Finanzierungshaushalt belaufen sich auf 19,87 % im Vergleich zum Gesamthaushalt. Dieser Wert ist im Jahr 2026 leicht erhöht, weil eine Abfertigung nach dem Altsystem fällig wird.

Die Kommunalsteuer wurde nur vorsichtig erhöht veranschlagt, aufgrund der unsicheren Wirtschaftslage. In der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft wurden die Gebühren mit neuen Verordnungen angepasst. Einnahmenseitig erhöht veranschlagt, konnten auch Verwaltungsabgaben und Ortstaxen werden.

Ausgabenseitig musste auf die allgemeine Teuerung sowie erhöhten Instandhaltungsbedarf eingegangen werden.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Voranschlag 2026

Kennzahlen und Interpretationen

Marktgemeinde Lurnfeld

Aufwandsdeckungsgrad (in %)	102,60
Summe Erträge	7.936.700,00
Summe Aufwände	7.735.600,00

Interpretation

Liegt der Aufwandsdeckungsgrad über 100%, können die Aufwände durch die Erträge finanziert werden und der Nettogewinn erhöht sich.

Investitionsintensität (% der Erträge)	5,03
Summe Auszahlungen (investive Gebarung)	398.900,00
Summe Erträge	7.936.700,00

Interpretation

Die Investitionsintensität zeigt, wie viel % der Erträge (des "Umsatzes") für Investitionen verwendet wird.

Pro-Kopf-Verschuldung	1.844,36
Gesamtverschuldung	4.852.500,00
Einwohnerzahl	2.631

Interpretation

Verschuldung, die auf einen einzelnen Einwohner entfällt.

Mit dieser Kennzahl wird der Schuldenstand von Gebietskörperschaften mit unterschiedlicher Einwohnerzahl vergleichbar gemacht.

Freie Finanzspitze (in %)	2,05
----------------------------------	-------------

Saldo 1 operative Gebarung - Auszahlungen (Finanzierungstätigkeit) - BZ-Mittel Konto 871	145.000,00
<hr/>	
Summe Einzahlungen (operative Gebarung) - BZ-Mittel Konto 871	7.078.800,00

Interpretation

Die Kennzahl Freie Finanzspitze zeigt, wie weit die operative Gemeindetätigkeit und die dafür erforderlichen Investitionen mit eigenen Geldüberschüssen (Liquidität) finanziert werden können. Sie zeigt den Überschuss nach Tilgungen und damit den Spielraum für neue Investitionsvorhaben.

4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	7.936.700,00
Aufwendungen:	EUR	7.735.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	0,00
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR	201.100,00

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR	7.558.800,00
Auszahlungen:	EUR	7.332.700,00
<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR	226.100,00

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Die positiven Salden sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt zeigen keine Gefährdung der Liquidität. Jedoch kann der Spielraum für neue Investitionsvorhaben, wie in Punkt 3 analysiert nicht auf die operative Gebarung, sondern lediglich in der Wasser- und Abwasserwirtschaft gesehen werden.

Der Abfallhaushalt hat in den nächsten Jahren die Verluste der Vorjahre abzubauen, wie auch die Wohngebäude, aufgrund der niedrigen Mieten, nur vorsichtig Investitionen vornehmen dürften.

Die operative Gebarung des Gesamthaushaltes erlaubt kaum größere Investitionsvorhaben, sondern lediglich notwendige Instandhaltungen und kleinere Investitionen. Die Umsetzung größerer Vorhaben sind nur mit Sonderförderungen möglich und in Umsetzung.

5. Dokumentation nach Ar. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖstP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013:

Es werden seitens der Marktgemeinde Lurnfeld keine außerbudgetären Einheiten betrieben.

**6. Strategische Jahresplanung des Schulden- und Liquiditätsmanagements gemäß § 11 Kärntner Spekulationsverbotsgesetz
- K-SpvG**

Es werden seitens der Marktgemeinde Lurnfeld keine Veranlagungsformen, abgesehen von klassischen Sparbüchern, vorgenommen.

Anlage 2)

Zahl: 902/0/xxx/2025

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 17. Dezember 2025, Zl. 902/0/xxx/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	7.936.700,00
Aufwendungen:	EUR	7.735.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	EUR	201.100,00
---	-----	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR	7.558.800,00
Auszahlungen:	EUR	7.332.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	EUR	226.100,00
--	-----	------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Bei Ausgabenansätzen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
EUR 1.220.400,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

Anlage 3)



Gemeinde Baldramsdorf



Marktgemeinde Lurnfeld



Gemeinde Mühldorf



Gemeinde Reifseck

Aufforderung zur Prüfung einer alternativen Trassenführung für das Kooperationsprojekt „Netzraum Kärnten 380-kV“

Am 02.12.2025 trafen sich die Bürgermeister Friedrich Paulitsch (Baldramsdorf), Gerald Preimel (Lurnfeld) und Ing. Stefan Schupfer (Reifseck) und Mitglieder des jeweiligen Gemeindevorstandes mit Vertretern der Bauträger APG und KNG - Projektleiter Wolfgang Hafner und Leitungsbauplaner Lukas Reider (APG) sowie Projektleiter Gernot Kowatsch (KNG) - im Gemeindeamt Reifseck. Die drei Bürgermeister legten einen alternativen Entwurf für den Verlauf der 380-kV- und 220-kV-Leitung in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie im angrenzenden Umfeld vor. Auch der angedachte Standort für das Umspannwerk in Reifseck/Mühldorf im Zusammenhang mit der Grobtrasse, der zwar energiewirtschaftliche Vorteile und Synergien mit sich bringen würde, ist grundsätzlich in Frage zu stellen. **Sowohl die APG als auch die KNG sagten zu, diesen Vorschlag eingehend auf Machbarkeit zu prüfen und die Argumente der Gemeinden zu evaluieren.** Die Ergebnisse sollen bis Ende Februar 2026 in einem gemeinsamen Gespräch präsentiert werden.

Kernziel des von den Gemeinden ausgearbeiteten, alternativen Trassenvorschlags ist, eine übermäßige Belastung der Gemeinde Baldramsdorf, des gesamten Lurnfelds und der Gemeinde Reifseck durch die derzeit geplante Leitungstrasse deutlich zu vermeiden - insbesondere vor dem Hintergrund der massiven Beeinträchtigung der Lebensqualität, des Landschaftsbildes sowie der wirtschaftlichen Existenz aller drei Gemeinden, deren Infrastruktur, soziale Dienstleistungen und Entwicklungsmöglichkeiten immensen Schaden nehmen würden!

Durch die alternative Trassenführung (siehe Beilage) würde sich die Leitungsstrecke um etwa fünf Kilometer verkürzen, was zu einer Kostenkompensation und damit zu einer wirtschaftlichen Entlastung des Gesamtprojekts beitragen könnte. Auch sind die topografischen Voraussetzungen für die Errichtung dieser alternativen Trasse gegeben. Außerdem ist das Gebiet für die zukünftige Bauausführung bereits bestens erschlossen. Zusätzlich würden ökologische Vorteile durch die geänderte Trassenführung entstehen.

Insgesamt bietet der vorgeschlagene Alternativentwurf mit der Umlegung der Trasse an den Nordhang des Goldecks eine deutliche Entlastung für die betroffenen Gemeinden sowie wirtschaftliche und ökologische Vorteile für das Gesamtprojekt, wobei insbesondere die Verbesserung der Lebensqualität, der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sowie der zukünftigen Entwicklung aller drei Gemeinden im Vordergrund steht.

Dieser Aufforderung zur Prüfung der alternativen Trassenführung liegen die einstimmigen Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinden Baldramsdorf, Lurnfeld, Mühldorf und Reifseck zugrunde.

15. Dezember 2025

Der Bürgermeister der
Gemeinde Baldramsdorf:

-Friedrich Paulitsch-

Der Bürgermeister der
Marktgemeinde Lurnfeld:

-Gerald Preimel-

Der Bürgermeister der
Gemeinde Mühldorf:

-Erwin Angerer-

Der Bürgermeister der
Gemeinde Reifseck:

-Ing. Stefan Schupfer-

